

Lösungsanleitung für die Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf
Fachangestellte/r für Bürokommunikation
(Einstellungsjahrgang 2012)

Prüfungstermin: 13.03.2014

Prüfungsarbeit: Verwaltung

Kennziffer:

Lösungsanleitung	Bewertung		
	zu erreichende Punkte	Erreichte Punkte	
<u>Aufgabe 1:</u>	23 P		
<u>1.1:</u> Eine ordentliche Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt. § 1 Abs. 2 KSchG besagt, dass eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sozial gerechtfertigt sein kann. Da Herr Schubert auch bereits abgemahnt wurde, kann ihm ordentlich gekündigt werden.	6 P		
<u>1.2:</u> Laut § 622 BGB, werden Herrn Schubert 7 Jahre für die Kündigungsfrist angerechnet. Deshalb beträgt seine Kündigungsfrist zwei Monate zum Monatsende.	8 P		
<u>1.3:</u> Er kann Kündigungsschutzklage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben lt. § 4 ff. KSchG. Außerdem kann er Einspruch binnen einer Woche beim Betriebsrat einlegen, § 3 KSchG.	9 P		

<u>Aufgabe 2:</u> Arbeitsvertrag: Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung. Er steht dabei in einem abhängigen Arbeitsverhältnis und ist weisungsgebunden bezüglich Art und Weise, Zeit und Dauer, Ort der unselbständigen Dienstleistung. Beim Dienstvertrag ist diese Abhängigkeit nicht gegeben, hier handelt es sich um eine selbständige Dienstleistung. § 612 BGB Vergütungspflicht § 617 BGB Pflicht zur Krankenfürsorge (Entgeltfortzahlung) § 618 BGB Pflicht zu Schutzmaßnahmen (Bereitstellung von Arbeitsschuttmitteln) § 629 BGB Freizeit zur Stellensuche gewähren Pflicht, Urlaub zu gewähren (BurlG) (Mindesturlaub) § 630 BGB Pflicht zur Zeugniserteilung u. a. § 623 BGB Auflösungsvertrag Beendigung durch übereinstimmende Willenserklärung, jederzeit schriftlich ohne Fristeinhaltung möglich.	17 P 6 P 8 P 3 P		
<u>Aufgabe 3:</u> <u>3.1:</u> Die Ausschreibung ist zu beanstanden, weil sie eine nach § 1 AGG nicht zulässige geschlechtsspezifische (weiblich) und eine altersspezifische (nicht älter als 30 jährige) Benachteiligung enthält. <u>3.2:</u> Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages ist grundsätzlich keine Form vorgegeben (2 Punkte). Ausnahmen hiervon finden sich für Teile des Arbeitsvertrages in § 2 Abs. 1, 3 TVöD (2 Punkte) und im § 14 Abs. 4 TzBfG (2 Punkte). <u>3.3:</u> Ein Arbeitsvertrag kann befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Eine Befristung darf allerdings nur für den Zeitraum des Sachgrundes oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, für max. zwei Jahre erfolgen (TzBfG).	60 P 6 P 6 P 6 P		

<u>3.4:</u> Aus dem Arbeitsverhältnis ergibt sich für den AN die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung. Zu den Nebenpflichten gehören: Handlungspflichten (Anzeige-, Aufklärungs- und Auskunftspflichten), z.B. Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit, Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutznormen; Unterlassungspflichten, z.B. Schweigepflicht, Nichtannahme von Belohnungen und Geschenken (siehe auch § 2 TVöD).	9 P		
<u>3.5:</u> Die Probezeit dauert nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD grundsätzlich 6 Monate.	4 P		
<u>3.6:</u> Eine Versetzung ist gemäß § 4 Abs. 1 TVöD nur zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb beim gleichen Arbeitgeber unter Fortführung des bestehenden Arbeitsverhältnisses möglich (4 Punkte). Frau Schuster kann demzufolge nicht versetzt werden. Sie muss mit der Stadt Jena einen neuen Arbeitsvertrag abschließen (3 Punkte).	7 P		
<u>3.7:</u> Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben AG im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist (§ 34 Abs. 3 Satz 1 u. 2 TVöD). (2 Punkte) Beim <u>Wechsel</u> zwischen AG, die vom TVöD erfasst sind, bzw. zwischen anderen öffentlichen AG werden die Zeiten als Beschäftigungszeit anerkannt (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) (2 Punkte) Die Zeit vom 01.08.2011 – 31.07.2012 (Elternzeit-Vertretung) bei der Stadt Jena (1 Jahr) und die Zeit vom 01.08.2012 – 31.07.2014 bei der Gemeinde Luisenthal (2 Jahre) sind der Beschäftigungszeit zuzuordnen. (2 Punkte). Für beide Zeiträume wird die Beschäftigungszeit zur Berechnung des Krankengeldzuschusses (§ 22 TVöD) und für das Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVöD) benötigt. (3 Punkte) Die Vorbeschäftigung bei der Stadt Jena wird für die Beschäftigungszeit zur Ermittlung der Kündigungsfrist (§ 34 Abs. 1 TVöD) hinzugezogen (3 Punkte). Die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD beträgt zum Einstellungsbeginn am 01. 08. 2014 drei Jahre (2 Punkte).	14 P		

3.8: Frau Schlau war nach der Ausbildung ohne Unterbrechung in der E 5 beschäftigt. Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVÖD (1 Punkt) 01.08.2011 – 31.07.2012 Stufe 1 (2 Punkte) 01.08.2012 - 31.07.2014 Stufe 2 (2 Punkte) Frau Schlau wird am 1.08.2014 der E 5/Stufe 3 zugeordnet (§ 17 abs. 2 Satz 2 TVöD) (3 Punkte).	8 P		
Summe	100 P		

Name der Prüfer in Druckschrift			
Unterschrift der Prüfer	-		

Bewertung:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100-92 Punkte	Note 1	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92-81 Punkte	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81-67 Punkte	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67-50 Punkte	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50-30 Punkte	Note 5	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30-0 Punkte	Note 6	ungenügend